

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

- förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 29.01.2021
in der Zeit vom 22.03.2021 bis 22.04.2021
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Netze BW GmbH, Bereich Netzplanung, Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 04.03.2021	
	<p>[...] Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Gasanschlussleitung des Gasverteilnetzes. Vor Abbruch bestehender Gebäude sind Hausanschlüsse vom Gasnetz zu trennen. Dazu ist unmittelbar vor Baubeginn Herr Grundei vom Betriebsservice in Urbach über die Auftragsannahme Tel. 07021 8009-59189 zu informieren.</p> <p>Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden. Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Klöpfer GmbH erhält diese Stellungnahme und wird vor den Abbrucharbeiten den Kontakt aufnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren endet mit dem Satzungsbeschluss. Es wird von Seiten der Stadtverwaltung Winnenden keine weitere Beteiligung geben. Vor dem Anschluss neu geplanter Gebäude wird die Firma Klöpfer Kontakt zu den Netzen BW aufnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird der Firma Klöpfer weitergeleitet mit dem Hinweis zur Beachtung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talau" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 2	WiSoTEL GmbH, Schwäbisch Gmünd E-Mail vom 04.03.2021	
	[...] wir haben an angefragter Adresse keinen Rohrverband liegen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 3	Polizeipräsidium Aalen, Waiblingen Stellungnahme vom 05.03.2021	
	[...] Zum Bebauungsplan „Birkmannsweiler Straße / Talau“ in Winnenden, Teilort Birkmannsweiler, bestehen seitens des PP Aalen grundsätzlich keine Einwände/Bedenken. Aus den Planunterlagen geht hervor das im Bereich der Einmündung die Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen ist. Hier wird auf die Einhaltung der geforderten Sichtlinien und Lichtraumprofile für den Einmündungsbereich hingewiesen. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung in dem Verfahren, insbesondere in verkehrsrechtlicher Hinsicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird der Firma Klöpfer weitergeleitet mit dem Hinweis zur Beachtung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren endet mit dem Satzungsbeschluss. Eine weitere Beteiligung des PP Aalen ist daher nicht vorgesehen.
A 4	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 10.03.2021	
	[...] gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Stromanlagen. Eine aktuelle Planauskunft finden sie unter www.syna.de (-7 Über Syna -7 Planauskunft). [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 17.03.2021, Aktenzeichen 674.2-IK(TPA)	
	[...] im Schreiben vom 08.03.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Birkmannsweiler Str. / Talau" in Winnenden-Birkmannsweiler, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Birkmannsweiler befinden sich keine Anlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch das Vorhaben keine Belange der NOW berührt. [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 6	Dachverband Integratives Planen und Bauen (DIPB), Filderstadt Stellungnahme vom 18.03.2021	
	<p>[...] für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) bedanken wir uns. Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) gibt üblicherweise eine Stellungnahme in Bezug auf Barrierefreiheit ab. Einleitend ist von hier aus festzustellen, dass auf das Thema "Barrierefreies Bauen" in den Materialien zum B-Plan, mit einer Ausnahme (Begründung, Ziff. 6.1 Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Pkw), nicht eingegangen wurde.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine straßenbegleitende dreigeschossige Bebauung entlang der Birkmannsweiler Straße und der Straße Talaue (geplante Wohnbebauung). Im zentralen, von der Straße zurückliegenden Bereich, wird eine maximal viergeschossige Bebauung (geplantes Bürogebäude) als Flachdachbau mit Dachbegrünung ermöglicht. Da der vorliegende B-Plan den rechtlichen Rahmen beschreibt, nicht aber die endgültige Planung im Detail, können hinsichtlich Barrierefreiheit nur einige Punkte (aus Erfahrung) cursorisch angesprochen werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die spätere Planung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren auch auf die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen aus der LBO (i. V. m. den Normen DIN 18040/1+2) hinsichtlich "Barrierefreiheit" - überprüft/eingehalten werden. Was die hier beabsichtigte Wohnbebauung angeht, so sind Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) festgesetzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In sämtlichen Bebauungsplanverfahren der Stadt Winnenden wird die Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft angewandt. Die Belange für einen weitestgehend barrierefreien Stadtraum werden nach § 1 Abs. 6 berücksichtigt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Alle Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies wird nur möglich, wenn sich alle ungehindert und (barriere-)frei in allen gestalteten Lebensbereichen bewegen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen der DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Ausgabe: 2010-10 werden in der Objektplanung berücksichtigt und sind für die untere Baurechtsbehörde ein Bestandteil der Prüfung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Es ist zu vermuten, aber nicht abschließend aus dem Plan nachvollziehbar, dass die Höhendifferenzen zwischen Verkehrsfläche und Gebäudeeingängen stufenlos oder möglichst auch ohne Rampe bewältigt werden können. Hinsichtlich von barrierefreien Zugängen können/müssen bereits in diesem Planungsstadium "die Weichen gestellt werden".</p> <p>Was die bereits oben angesprochene Ausführung von Stellplatzflächen betrifft, so reicht es nicht aus, nur den Bodenbelag der Stellplatzfläche selbst barrierefrei auszugestalten. Auch die erforderlichen Verbindungswege (z. B. zum Gebäudeeingang oder zur öffentl. Verkehrsfläche) müssen im Sinne der Norm eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. Dies gilt auch analog für die Zuwegungen zum sicherlich nach § 9 (2) LBO erforderlich werdenden Kinderspielplatz. Dieser muss stufenlos erreichbar sein.</p> <p>Sofern den oben aufgeführten Anregungen/Vorbehalten entsprochen wird, werden von hier aus keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Der DIPB ist aber gerne bereit, beim Vorliegen einer weiter entwickelten Planung mit mehr und detaillierteren Inhalten - eine erneute Stellungnahme abzugeben. [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Höhendifferenzen zwischen der Verkehrsfläche und den festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen wurden entsprechend den Geländehöhen festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung ist um 30 cm möglich. Somit können auch barrierefreie Eingänge geschaffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wegeverbindungen zu den verschiedenen Gebäuden sollen barrierefrei und rollstuhl- und rollatortauglich ausgeführt werden. Dies ist jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplans, sondern wird im Baugenehmigungsverfahren durch die Baurechtsbehörde geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Satzungsbeschluss endet das Bebauungsplanverfahren. Daher wird der DIPB zum Verfahren nicht mehr von Seiten der Stadtplanung beteiligt.</p>
A 7	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart E-Mail vom 30.03.2021 und E-Mail vom 23.04.2021 Az.: 42-2511-2-WN/314</p>	
7.1	<p>E-Mail vom 30.03.2021</p>	
	<p>[...] vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zu o.g. Verfahren.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kästle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904- 14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Satzungsbeschluss und Bekanntmachung im Amtsblatt eine digitale Ausfertigung der Planunterlagen sowie den Bekanntmachungsnachweis.</p> <p>Der Hinweis wird auch künftig beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.2	E-Mail vom 23.04.2021	
	<p>[...] Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)


Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim Stellungnahme vom 13.04.2021, Ansprechpartner PTI 21 – Betrieb, Annegret Kilian	
	<p>[...]</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: <p>In Punkt 4 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaulast (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern bzw. vor Abriss der Bestandgebäude sind die betroffenen Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	<p>ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an die Firma Klöpfer weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an die Firma Klöpfer weitergeleitet mit dem Hinweis um Beachtung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" wird dem Bauherrn weitergeleitet mit dem Hinweis</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		zur Beachtung. Die festgelegten Baumstandorte können um 5 m vom festgelegten Standort im Planteil abweichen.

Anlage																			
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td style="width: 50%;">ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TiNL Südwest</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI Heilbronn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB Winnenden</td> <td>AsB 7</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Bemerkung:</td> <td>VsB 7191A</td> </tr> <tr> <td>Name Annegret Kilian PT121</td> </tr> <tr> <td>Datum 13.04.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Blatt 1</td> </tr> </table>		ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	TiNL Südwest		PTI Heilbronn		ONB Winnenden	AsB 7	Bemerkung:	VsB 7191A	Name Annegret Kilian PT121	Datum 13.04.2021		Sicht Lageplan		Maßstab 1:500	
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																		
TiNL Südwest																			
PTI Heilbronn																			
ONB Winnenden	AsB 7																		
Bemerkung:	VsB 7191A																		
	Name Annegret Kilian PT121																		
	Datum 13.04.2021																		
	Sicht Lageplan																		
	Maßstab 1:500																		
	Blatt 1																		

A 9	Unitymedia BW GmbH, Abteilung: Order Entry, Kassel Stellungnahmen vom 16.04.2021, Vorgangsnr.: EG-23460
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

[...]	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-------	---------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. [...]	
A 10	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 20.04.2021 – Az.: 45.1/2020/ub	
	[...] Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart erhält nach Satzungsbeschluss eine digitale Ausfertigung der Planunterlagen sowie einen Bekanntmachungsnachweis.
A 11	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Baurecht, GuP, Waiblingen Stellungnahme vom 21.04.2021, Aktenzeichen 621.131/2021/0284	
	[...] zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuerung Landwirtschaftsamt Straßenbauamt Gesundheitsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. <u>Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Hinweis zum Artenschutz: Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für geschützte Tierarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere etc.) beeinträchtigt werden bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurde vom Büro Spang, Fischer, Natzschka GmbH ein Umweltbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie durchgeführt, die der Begründung im Anhang als Anlage 1 und 2 beigefügt ist. Da es zu Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gekommen ist, wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Es wird empfohlen, die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen.</p> <p>Ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Vermeidungsmaßnahmen (z.B. verbindliche Festsetzungen für Rodungszeiten) oder vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können im Einzelfall auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte beitragen.</p> <p>Für diesbezügliche Fragen steht die Naturschutzbehörde gerne beratend zur Verfügung.</p> <p>B e a r b e i t e r : Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Die Fläche ist bereits versiegelt.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planungsgebiet sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen vorhanden.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken aus abwassertechnischer Sicht, sofern die Vorgaben unter Ziff. 6, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), aus dem Textteil des Bebauungsplans eingehalten werden.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Aus gewässerökologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Der Bebauungsplan grenzt an einen ehemals wasserführenden Graben, der in den Hambach mündet. Dieser Graben ist nicht im AWGN (Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz) dargestellt. Sollte sich dieser Status aufgrund einer zukünftigen Einleitung ändern, ist eine Neueinstufung des Grabens notwendig.</p>	<p>Maßnahme festgelegt, um diese Verbotstatbestände zu verhindern.</p> <p>Die Checklisten zur CEF-Maßnahme sowie den Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ab Seite 37. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Ausgleichsmaßnahmen wird vor dem Satzungsbeschluss zwischen dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis der Firma Klöpfer sowie der Stadt Winnenden unterzeichnet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Firma Klöpfer weitergeleitet mit dem Hinweis zur Beachtung.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. <u>Amt für Vermessung und Flurneuerung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. <u>Landwirtschaftsamt</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>4. <u>Straßenbauamt</u> Es bestehen keine Bedenken. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Winnenden und am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. <u>Gesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken. [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Polizeipräsidium Aalen wurde bereits beteiligt. Die Stellungnahme liegt dieser Abwägungstabelle bei.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Birkmannsweiler Straße / Talaue" in Winnenden-Birkmannsweiler mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	